

	Seite
1 Versichertes Risiko	2
2 Mitversicherte Personen	2
3 Wohnungen, Immobilien, Räume, Bauherrn	2
4 Mietsachschäden	2
5 Versicherungsfälle im Ausland	2
6 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge	3
7 Halten, Hüten von Tieren, Reiten fremder Pferde	3
8 Waffen, Munition, Geschosse	3
9 Vermögensschäden	3
10 Abwässer	3
11 Gewässerschäden	4
12 Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers	4

1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, mit Ausnahme der Gefahren

- eines eigenen oder fremden Betriebes oder Gewerbes, eines Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes);
- einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;
- einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung;
- aus Ausübung der Jagd.

2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist

2.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- des Ehegatten des Versicherungsnehmers oder statt dessen seines eingetragenen Lebenspartners;
- ihrer Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), die unverheiratet und keine eingetragenen Lebenspartner sind; volljährige Kinder jedoch nur, solange sie sich noch in einer ununterbrochenen Schul- oder sich hieran unmittelbar anschließenden ununterbrochenen beruflichen Erstausbildung befinden;

Berufliche Erstausbildung ist Lehre und/oder Studium oder umgekehrt, nicht jedoch Zweitlehre, Wechsel des Studienfaches oder Zweitstudium, Referendarzeit oder Arzt im Praktikum, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen.

Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes unmittelbar vor, nach oder während der vorstehend beschriebenen Schul- oder beruflichen Erstausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Unmittelbar bzw. keine Unterbrechung im vorstehenden Sinne ist ein Zeitraum von bis zu 4 Monaten.

2.2 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag mit dem Versicherungsnehmer oder gefälligkeitshalber die in Ziffer 3.1 bezeichneten Wohnungen, Häuser und Gärten betreuen oder hierzu den Streu- und Reinigungsdienst versehen.

Ergänzend gilt:

zu Ziffer 2.1:

Eingetragene Lebenspartner gemäß den Vertragsbestimmungen sind Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

zu Ziffer 2.1 und 2.2:

Die für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen finden für die Mitversicherten sinngemäß Anwendung.

3 Wohnungen, Immobilien, Räume, Bauherrn

3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

- a) einer oder mehrerer Wohnungen oder von Wohnräumen (auch zur Ferien- und Wochenendnutzung), - bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer;
- b) eines Einfamilienhauses (auch Ferien-/Wochenendhauses), mit oder ohne Einliegerwohnung,

sofern diese im Inland gelegen sind und vom Versicherungsnehmer zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie von sonstigen Räumen zu privaten Zwecken und eines Schrebergartens.

3.2 Hinsichtlich dieser Wohnungen, Häuser, Räume ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

3.2.1 aus dem Vermieten von einzelnen Wohnräumen, einer Einliegerwohnung oder von Garagen;

3.2.2 als Bauherr sowie aus der Ausführung von Bauleistungen, soweit die Bausumme höchstens 20.000 EUR je Bauvorhaben beträgt und soweit dadurch die Eigenschaft als "vom Versicherungsnehmer zu Wohnzwecken verwendete" Wohnung bzw. Einfamilienhaus (auch Ferien- bzw. Wochenendhaus) gegeben bleibt.

Bei höherer Bausumme gelten die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung (§ 2 AHB).

3.2.3 wegen Ansprüchen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus Beschädigung des Gemeinschaftseigentums; die Leistungspflicht erstreckt sich nicht auf den Miteigentumsanteil von Versicherten am gemeinschaftlichen Eigentum.

3.3 Für den Besitz - z.B. Eigentum (auch Miteigentum), Miete, Pacht, Nießbrauch -, das Vermieten, Überlassen, Bebauen o.ä. von sonstigen Immobilien wie Räume, Wohnungen, Gebäude, Grundstücke, besteht Versicherungsschutz nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

4 Mietsachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 6 a AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von in Ziffer 3.1 und 5.1 bezeichneten gemieteten Gebäuden, Wohnungen und Räumen in Gebäuden und aus allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Deckungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Deckungssumme je Versicherungsfall 200.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 400.000 EUR.

Ausgeschlossen sind

4.1 Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

4.2 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

5 Versicherungsfälle im Ausland

Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren ist eingeschlossen - abweichend von § 4 Ziff. 1 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Hierbei gilt zusätzlich:

5.1 Mitversichert ist - ergänzend zu Ziffer 3 - die gesetzliche Haftpflicht aus vorübergehender Anmietung oder Nutzung (nicht dem Eigentum) von Wohnungen bzw. eines Einfamilienhauses (auch Ferienhauses), sofern diese vom Versicherungsnehmer zu Wohnzwecken verwendet werden.

5.2 Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 20.000 EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionshöher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

6 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

6.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

6.2 Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch

6.2.1 von folgenden selbstfahrenden Landfahrzeugen, soweit hierfür keine Versicherungspflicht besteht:

- Modell- und Spielfahrzeuge - auch ferngesteuerte -, die nicht zum Aufsitzen oder Mitfahren geeignet sind;
- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h;
- Arbeitsmaschinen bis 20 km/h;
- Kraftfahrzeuge, die nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren.

6.2.2 von folgenden Wasserfahrzeugen:

- Modell- und Spielfahrzeuge - auch ferngesteuerte -, die nicht zum Mitfahren oder Aufsitzen geeignet sind;
- Windsurfboarder;
- sonstige Wasserfahrzeuge - ausgenommen eigene Segelboote mit über 5 Meter Rumpflänge und eigene oder fremde Wasserfahrzeuge mit Motor (auch Hilfs- oder Außenbordmotor) oder Treibsätzen;

6.2.3 von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,

- die weder durch Motore noch durch Treibsätze angetrieben werden;
- deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;
- für die keine Versicherungspflicht besteht.

6.3 Ergänzend zu Ziffer 6.2 gilt:

6.3.1 Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.

6.3.2 Hat der Fahrer bzw. Lenker des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles

- das Fahrzeug unberechtigt geführt,
- nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis
- oder ist er infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage gewesen, das Fahrzeug sicher zu führen,

ist der Versicherer gegenüber demjenigen, der diese Verletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat, bis zu einem Betrag von höchstens 5.000 EUR von der Leistungspflicht befreit.

7 Halten, Hüten von Tieren, Reiten fremder Pferde

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

7.1 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;

7.2 als Reiter bei gelegentlichem Gebrauch fremder Pferde zu privaten Zwecken;

7.3 aus dem Hüten fremder Hunde, soweit dies gefälligkeithalber und nur gelegentlich erfolgt.

Ergänzend zu Ziffer 7.2 und 7.3 gilt:

Nicht versichert ist der Gebrauch von Pferden bzw. das Hüten von Hunden, die von Versicherten

- gehalten werden oder in deren Eigentum stehen;
- für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 4 Wochen in Gewahrsam oder Besitz genommen sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Verletzung, Schädigung, Tötung oder Abhandenkommen der Tiere sowie für Ansprüche der Tierhalter oder -eigentümer.

8 Waffen, Munition, Geschosse

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

9 Vermögensschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt je Schadenereignis 100.000 EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparsbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen.

10 Abwässer

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

11 Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko -

11.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden)

mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

11.2 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

Rettungskosten im Sinne des Vertrages entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahme bestand; eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung von Sachen eines Versicherten ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

Soweit für die Erstattung dieser Rettungskosten Versicherungsschutz besteht, ist es unerheblich, wenn der Versicherungsnehmer durch die Rettungsmaßnahme zugleich eine öffentlich-rechtliche Pflicht erfüllt.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

11.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

11.4 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gewässeränderungen oder Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

12 Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für die nach Ziffer 2.1 mitversicherten Ehegatten bzw. Lebenspartner und/oder Kinder besteht der bedingungsge-
mäßige Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Prämienrechnung durch den überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.